

Kumulierte Abschreibungen

Angst vor wieder eingebrachten Abschreibungen?

Bei einer Betriebsaufgabe werden Abgaben auf die kumulierten Abschreibungen fällig. Dann sollte genug Liquidität vorhanden sein. MARTIN WÜRSCH / MARTIN ANGEHRN, Agriexpert

Die jährlichen Abschreibungen auf den Anlagen im Geschäftsvermögen dienen der Altersentwertung und selbstverständlich auch der Steuerplanung. Zählt man sämtliche je einmal gebuchten Abschreibungen zusammen, so erreichen diese eine beachtliche Höhe. Beispiel: Während 35 Jahren Tätigkeit schreibt X je rund CHF 17 000.– pro Jahr auf Gebäuden ab. Daraus ergeben sich kumulierte Abschreibungen von rund CHF 600 000.–. Die Summe erhöht sich um Ersatzbeschaffungen, Beiträge à fonds perdu oder Versicherungsleistungen. Zum Liquidationsgewinn zählen auch Gewinne auf mobilen Anlagen, Vorräten und immateriellem Vermögen.

Braucht der Landwirt nun bei der Betriebsüber- oder -aufgabe davor Angst zu haben? Angst ist ein schlechter Ratgeber! Steuern und Sozialversicherungen, die auf dem potentiellen «Kapitalgewinn» lasten, müssen im Auge behalten werden und auf Folgendes müssen Sie achten:

a) Bewirtschaftung der kumulierten Abschreibungen

Nicht jedes Gebäude, nicht jede Anlage steht nach 35 Jahren noch auf dem Betrieb. Ist das Gebäude abgerissen oder anderweitig untergegangen, so sind die kumulierten Abschreibungen mit dem Gebäude ebenfalls untergegangen und entsprechend «auszubuchen».

b) Betriebsübergabe

In einigen Kantonen kann der Betriebsnachfolger den Kaufpreis (in der Regel = landwirtschaftlicher Ertragswert) als neuen Buchwert in die Bilanz aufnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die kumulierten Abschreibungen nicht auf den Betriebsnachfolger übertragen werden. Der Betriebsnachfolger trägt nicht mehr das Risiko künftig höherer Steuern. In vielen Kantonen müssen hingegen die kumulierten Abschreibungen übernommen werden.



Kumulierte Abschreibungen können erst bei Niedergang (vollständigem Rückbau) des Gebäudes ausgebucht werden. EP

c) Privilegierte Abrechnung der kumulierten Abschreibungen bei Betriebsaufgabe nach Alter 55

Bei der erstmaligen definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit kann auf Antrag der Kapitalgewinn auf den kumulierten Abschreibungen (= realisierte stille Reserven) separat vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz abgerechnet werden. Attraktiv ist die Abrechnung als «fiktives Einkaufspotential». Das Recht zur privilegierten Besteuerung geht im Todesfall auf die Erben über, wenn der Betrieb nicht fortgeführt wird. Die AHV-Beiträge sind zusätzlich abzurechnen.

d) Verkehrswert als oberstes Limit

In der Landwirtschaft sind die Anlagekosten der Gebäude oft höher als der Verkehrswert im Zeitpunkt der Liquidation bzw. Überführung in das Privatvermögen. Die kumulierten Abschreibungen können in diesen Fällen nicht vollständig realisiert werden. Viele Kantone stellen sich hingegen auf den Standpunkt, dass der Bodenwert mitberücksichtigt werden muss oder dass der Verkehrswert des ganzen Betriebes massgebend ist. In

diesen Fällen lohnt sich allenfalls der Abbruch. Eine detaillierte Anlagebuchhaltung wird vorausgesetzt.

Zusammen mit weiteren Steuerplanungsinstrumenten kann der Unternehmer die Risiken und latenten Lasten der kumulierten Abschreibungen tragen. Wichtig ist, zu wissen, dass dem Staat spätestens bei der Betriebsaufgabe noch etwas geschuldet ist und dafür genügend Liquidität vorhanden sein muss. Es gilt das Sprichwort «Nichts ist so sicher wie der Tod und die Steuern».

Noch einmal zum Beispiel vom Anfang: CHF 600 000.– an kumulierten Abschreibungen würden in Aarau privilegiert rund CHF 120 000.– bis CHF 135 000.– an Steuern und Sozialversicherungen kosten. Bei ordentlicher Besteuerung müsste mit rund CHF 260 000.– gerechnet werden! ■

Tipp

Achten Sie auch auf die künftige Entwicklung der Steuerhöhe für natürliche Personen und Sozialversicherungssätze.